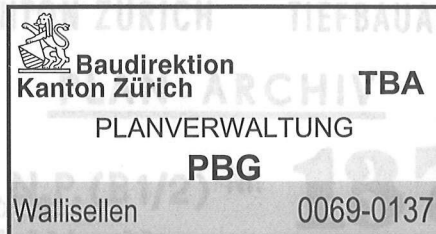


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 6. Februar 1969**



531. Baulinien. Am 15. Juli 1968 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. März 1968 betreffend die Festsetzung von Baulinien am Fuchsrain und an der Lindenstrasse III. Kl. Da das Baulinienprojekt technisch überprüft werden musste, kann die Vorlage erst heute dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 15. März 1968. Ein gegen die Festsetzung der Baulinien am Fuchsrain eingereichter Rekurs wurde vom Bezirksrat Bülach am 27. Juni 1968 infolge Rückzug als erledigt abgeschlossen. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 12. Juli 1968 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr hängig.

Der Fuchsrain und die Lindenstrasse III. Kl. weisen den Charakter von ausgesprochenen Quartierstrassen auf. Die Lindenstrasse zweigt von der alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 ab und führt bis zum Fuchsrain, der seinerseits in die Krummgasse und in die projektierte Hörnli-Grabenstrasse mündet. Der Baulinienabstand von 18 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strassen und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 5 m und einem Gehweg von 2 m Breite Vorgartentiefen von 4,5 m bzw. 6,5 m. Die neuen Baulinien des Fuchsrains schliessen bei der Einmündung in die projektierte Hörnli-Grabenstrasse an die bereits mit Regierungsbeschluss Nr. 4114/1966 genehmigten Baulinien an. Auf die Festsetzung von Niveaulinien wird verzichtet, da der Fuchsrain und die Lindenstrasse bestehend sind und in der Höhenlage keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 7. März 1968 betreffend die Festsetzung von Baulinien am Fuchsrain und an der Lindenstrasse III. Kl. wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Februar 1969.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. S. Sprecht